

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus den Ämtern
 - Kommunalaufsicht
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe
Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung
Renthendorf
 - Ordnungsamt
Schweißhundeführerlehrgang 2008
 - Umweltamt
Öffentliche Bekanntmachungen der Unteren Wasser-
behörde gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungs-
verordnung
- Abwasserzweckverband Gleistal
 - 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
- Frauenschutzarbeit im Saale-Holzland-Kreis

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Renthendorf

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2–4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371)

sowie der Beschlüsse

- a) des Gemeinderates Renthendorf vom 04.12.2007 – Beschluss-
Nr. 23 / 2007
 - b) des Gemeinderates Kleinebersdorf vom 07.01.2008 – Be-
schluss-Nr. 03 / 2008
- schließen

die Gemeinde Renthendorf (als aufnehmende Gemeinde), im fol-
genden so genannt

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Karla Knoll

und die Gemeinde Kleinebersdorf (als die abgebende Gemein-
de), im folgenden so genannt

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Annett Käppel

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7ff. des Thüringer Gesetzes
über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung
der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290):

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Le-
bensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Haupt-
wohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die auf-
nehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß
§ 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur
Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr
ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1
S. 4 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Auf-
gaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der
einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Auf-
gaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet
der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen
trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durch-
führung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung und die Satzung über die Benutzung der
Kindertagesstätte sowie das bestehende Satzungsrecht er-
strecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.
Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen, die gemäß
§ 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Renthendorf vom
24.03.2005 (ausgehängt vom 29.03.2005 bis 12.04.2005 durch
Aushänge an den Verkündungstafeln) ortsüblich bekannt ge-
macht wurden:

Informationen aus den Ämtern

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Renthendorf vom 17.01.2008

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kin-
dertageseinrichtung der Gemeinde Renthendorf vom 17.01.2008
mit Bescheid vom 28.02.2008, Az.: 31 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit
amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 28.02.2008



Heller
Landrat



- Benutzungssatzung der Gemeinde Renthendorf vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 15.01.2007 bis 09.02.2007
- Gebührensatzung der Gemeinde Renthendorf vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 15.01.2007 bis 09.02.2007

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der aufnehmenden Gemeinde; in der Regel 6 Monate vor dem Aufnahmezeitpunkt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindertagesstättenplatz besteht nicht.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung der Gemeinde Renthendorf.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Renthendorf.
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge obliegt der Gemeinde Renthendorf.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzweckes und im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung verwendet werden.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden, Elternbeiträge und Erziehungsgeld sowie sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldeten Kind durch die abgebende Gemeinde geleistet. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfes sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (3) Die Abschlagszahlungen sind mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages jeweils zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (4) Mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen tatsächlich abgerechnet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich innerhalb eines Monats nach der Jahresrechnung.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Ausgabe-/Einnahmebeträge
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Aus- rüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 – 63
15	Zuweisung an Gemeinden/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes außerhalb der aufnehmenden Gemeinde)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.
- (2) Bei der Ermittlung des insgesamt durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden zu tragenden Investitionskostenaufwandes sind Investitionskostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter, z.B. Spenden, abzuziehen.

- (3) Es handelt sich bei Investitionen um Ausgaben für Veränderungen des Anlagevermögens. Hierunter fallen Baumaßnahmen, d.h. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzung von Bauten (soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dienen). Zu den Investitionskosten gehören auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als 410,00 € (ohne Umsatzsteuer), z.B. für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.
- (4) Eingebrachte Zahlungen der abgebenden Gemeinde für Investitionsmaßnahmen werden im Falle einer Kündigung unter Berücksichtigung der Abschreibungen anteilig nach der Kinderzahl erstattet. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam.

Renthendorf, 17.01.2008

Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum

Gemeindeverwaltung Renthendorf
 Ortsstraße 14
 07648 Renthendorf
 Telefon 036426/22224
 Unterschrift

Kleinebersdorf, 17.01.2008

Ort (abgebende Gemeinde), Datum

Gemeindeverwaltung
 07648 Kleinebersdorf
 Telefon 036426/345
 Unterschrift

Saale-Holzland-Kreis
 Der Landrat

■ Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Renthendorf vom 17.01.2008

hier: Antrag vom 21.01.2008

Die Gemeinde Renthendorf und die Gemeinde Kleinebersdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeisterin haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Renthendorf, Beschluss-Nr.: 23/07 vom 04.12.2007

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinebersdorf, Beschluss-Nr.: 03/2008 vom 07.01.2008

die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Renthendorf vom 17.01.2008 geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Heller
 Landrat



Ordnungsamt

Schweißhundeführerlehrgang 2008

Die Thüringer Landesanstalt für Wald-, Jagd- und Fischerei, Referat Wildbewirtschaftung/Fischerei führt

**am Samstag, dem 26.04.2008 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 in Gotha, Jägerstraße 1**

einen weiteren Ausbildungslehrgang zum „Bestätigten Schweißhundeführer“ gemäß § 37a Thüringer Jagdgesetz durch.

Anmeldung der Hundeführer mit voller Anschrift bitte an:

Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei
 Referat Wildbewirtschaftung
 Herrn Mario Klein
 PF 10 06 62 · 99856 Gotha
 Tel.: 03621/225 223 · Fax: 03621/225 222
 E-Mail: mario.klein@forst.thueringen.de

Anmeldeschluss: 15.04.2008

Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband ZWA Holzland**, Rodaer Strasse 47 in 07629 Hermsdorf wurde für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Tissa, Scheiditz und Ottendorf** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	290/3	Tissa	59	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	290/3	Tissa	75	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	445/20	Ottendorf	190	Trinkwasserleitung
4	445/22	Ottendorf	237	Trinkwasserleitung
1	282/12	Ottendorf	250	Trinkwasserleitung
2	A217	Scheiditz	12	Quellfassung
2	198	Scheiditz	16	Quellfassung mit Hochbehälter, Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **31.03.2008 bis 25.04.2008** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Frauenprießnitz** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	15	Frauenprießnitz	7	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	26/9	Frauenprießnitz	13	Abwasserleitung
1	64/3	Frauenprießnitz	602	Abwasserleitung
1	64/4	Frauenprießnitz	603	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	73	Frauenprießnitz	437	Abwasserleitung
1	76	Frauenprießnitz	637	Abwasserleitung
1	123/1	Frauenprießnitz	62	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	133/6	Frauenprießnitz	334	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerk
1	134	Frauenprießnitz	402	Abwasserleitung
1	1018/2	Frauenprießnitz	439	Trinkwasserleitung
1	1035/13	Frauenprießnitz	13	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerk
1	1035/14	Frauenprießnitz	445	Abwasserleitung
3	214/1	Frauenprießnitz	428	Abwasserleitung
8	370/4	Frauenprießnitz	550	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
8	370/5	Frauenprießnitz	591	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
8	371/3	Frauenprießnitz	543	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
8	373/3	Frauenprießnitz	543	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
8	375/3	Frauenprießnitz	557	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
8	375/4	Frauenprießnitz	557	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
8	376/1	Frauenprießnitz	557	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
8	393/1	Frauenprießnitz	430,493	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
10	542/6	Frauenprießnitz	437	Trinkwasserleitung
10	544	Frauenprießnitz	38	Trinkwasserleitung
10	545	Frauenprießnitz	156	Trinkwasserleitung
10	546/1	Frauenprießnitz	156	Trinkwasserleitung
10	546/2	Frauenprießnitz	114	Trinkwasserleitung
12	744/15	Frauenprießnitz	452	Abwasserleitung
12	744/16	Frauenprießnitz	452	Abwasserleitung
12	762	Frauenprießnitz	74	Abwasserleitung
12	775/12	Frauenprießnitz	452	Abwasserleitung
12	775/24	Frauenprießnitz	451	Abwasserleitung
12	775/26	Frauenprießnitz	440	Abwasserleitung
12	775/29	Frauenprießnitz	441	Abwasserleitung
12	775/33	Frauenprießnitz	455	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
12	775/37	Frauenprießnitz	437	Abwasserleitung
12	775/38	Frauenprießnitz	451	Abwasserleitung
12	775/40	Frauenprießnitz	440	Abwasserleitung
12	775/44	Frauenprießnitz	455	Abwasserleitung
12	775/45	Frauenprießnitz	452	Abwasserleitung
12	775/46	Frauenprießnitz	428	Abwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 31.03.2008 bis 25.04.2008 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der Gemarkung Rodameuschel laufenden Leitungen und Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbescheinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	72/1	Rodameuschel	112	Trinkwasserleitung
1	72/2	Rodameuschel	22	Trinkwasserleitung
1	73	Rodameuschel	55	Trinkwasserleitung
1	78	Rodameuschel	84	Trinkwasserleitung
1	90/3	Rodameuschel	101	Trinkwasserleitungen, Armaturen der Trinkwasserleitungen, Hochbehälter in einer eingezäunten Fläche
1	206/2	Rodameuschel	93	Abwasserleitung
1	207/2	Rodameuschel	45	Abwasserleitung
1	208/4	Rodameuschel	28	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	209/4	Rodameuschel	27	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
1	210/4	Rodameuschel	29	Trinkwasserleitung
1	210/6	Rodameuschel	26	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
1	211/5	Rodameuschel	101	Abwasserleitung
1	264/2	Rodameuschel	31	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitungen
1	268/2	Rodameuschel	35	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	271/2	Rodameuschel	32	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	274/1	Rodameuschel	44	Abwasserleitung
1	274/7	Rodameuschel	84	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	274/10	Rodameuschel	116	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	279/2	Rodameuschel	101	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 31.03.2008 bis 25.04.2008 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Abwasserzweckverband Gleistal

2. Änderungssatzung vom 07.03.2008 der Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung vom 27.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2005 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende 2. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2005:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **2,76 Euro pro m³ Abwasser**.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels eines geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Großviehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahresverbrauch von **32 m³/Person**.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf **1,53 Euro pro m³ Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr bei Nachweisführung der ordnungsgemäßen Betreibung auf **0,78 Euro pro m³ Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel 2

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen der nicht angeschlossenen Grundstücke und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt **29,81 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)** aus einer Grundstückskläranlage und **17,79 Euro pro Kubikmeter Abwasser** aus einer abflusslosen Grube.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, den 07.03.2008



Kunze
Verbandsvorsitzender



Die Beauftragte des Landrates informiert

Frauenschutzarbeit im Saale-Holzland-Kreis

Gewalt hat viele Gesichter.

Eines davon ist die „häusliche Gewalt“.

Bei häuslicher Gewalt geht es meistens um psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt zwischen Partnern. Eingeschlossen sind oft auch die Kinder.

Alle können betroffen sein und alle haben ein Recht auf Hilfe.

Deshalb gibt es unterschiedliche Hilfeangebote und entsprechende Frauenschutzeinrichtungen.

Seit der Schließung des Frauenhauses im Saale-Holzland-Kreis am 31.03.2006 verfügen wir nicht mehr über eine derartige Einrichtung im eigenen Wirkungskreis. Trotzdem sind von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder nicht allein gelassen.

Schutz und Hilfe in der jeweilig erforderlichen Form wie Schutzunterbringung, Beratung und Begleitung, ambulante und nachgehende Beratung einschließlich Notruf gewähren die Frauenhäuser in Jena und Gera auch für Frauen aus dem Saale-Holzland-Kreis.

Das heißt aber nicht, dass die Kontaktaufnahme mit einem dieser Frauenhäuser in jedem Fall auch mit einer Unterbringung verbunden sein muss.

Professionelle Hilfe in Form von ambulanter Beratung und Betreuung ist ein Angebot der Einrichtungen, das bei rechtzeitiger Inanspruchnahme die Hilfesuchenden vielleicht vor Schlimmen bewahrt.

Die Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbar.

Die Unterbringungs- und Lebenshaltungskosten sind von den Frauen eigenständig zu erbringen. Soweit die Frauen diese Kosten nicht tragen können, besteht die Möglichkeit, diese als Sozialleistungen zu beantragen.

Wichtig ist es zu wissen, dass die Polizeidienststellen, insbesondere in akuten Gefahrensituationen, die richtigen Ansprechpartner sind.

Andere Anlaufstellen können z. B. der Weiße Ring, Frauenbegegnungsstätten sowie die Gleichstellungsstelle des Landratsamtes sein. Diese Einrichtungen kennen die örtliche Hilfestruktur und können an zuständige Stellen vermitteln.

Hilfreich ist in jedem Fall, wenn den Schutzsuchenden eine eigenbestimmte Vertrauensperson zur Seite steht.

Telefonische Erreichbarkeit der Frauenhäuser

Jena: Kontaktbüro: 03641/449872, Nottelefon: 0177/4787052

Gera: Beratungsstelle: 0365/21112, Notruf: 0365/51390

Von Gewalt betroffene Männer können sich ebenso an die genannten Fachberatungsstellen wenden.

Als Anlaufstelle für „Täter“ häuslicher Gewalt kann die Gewalt-Konflikt Beratungsstelle „Notbremse“ in Weimar genutzt werden. Telefon: 03643/908857

Ende des amtlichen Teils**Impressum**

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 28.04.2008

Redaktionsschluss dafür: 12.04.2008